

# RS Vwgh 1986/10/29 85/11/0272

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.10.1986

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs2;

AVG §73 Abs1;

## Rechtssatz

Hebt die Berufungsbehörde einen Bescheid gem§ 66 Abs 2 AVG 1960 auf und verweist die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Erstinstanz zurück, so beginnt die Frist des § 73 Abs 1 AVG 1950 von neuem zu laufen. Ein verfrühter Devolutionsantrag bewirkt keinen Übergang der Zuständigkeit zur Entscheidung an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde. Sie bleibt auch dann unzuständig, wenn sie in Verkennung der Rechtslage über den Devolutionsantrag sachlich entscheidet (Hinweis E 7.12.1984, 84/06/0215).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985110272.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)